

Das revidierte Aktienrecht

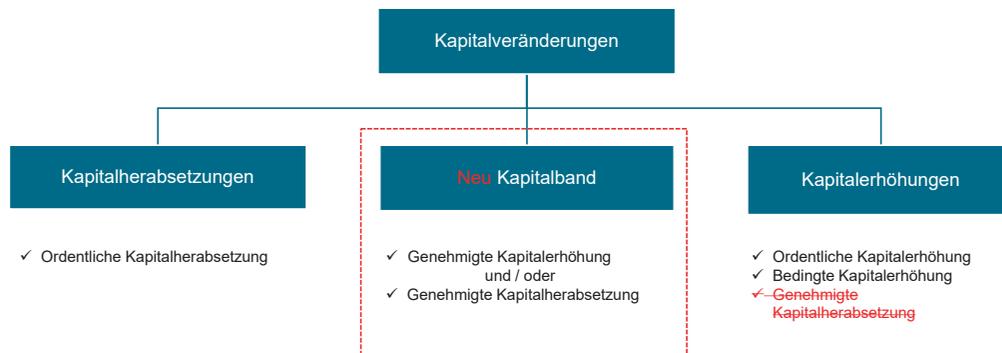
GESETZESÄNDERUNG Was ändert sich im Aktienrecht ab 1. Januar 2023? Die wichtigsten Änderungen im Überblick.

AUTORIN DANIELA BUSER

Der letzte Teil der umfassenden Aktienrechtsrevision wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Damit ist die seit 2014 laufende Aktienrechtsüberarbeitung abgeschlossen. Nebst Anpassungen an das überarbeitete Rechnungslegungsrecht, sind neue Bestimmungen zur Kapitalstruktur, die Möglichkeit der Ausschüttung von Zwischendividenden sowie der neu geregelte OR 725 einige der wichtigsten Änderungen.

NENNWERT/AKTIENKAPITAL

Der Nennwert der Aktien kann beliebig gewählt werden. Dabei ist die einzige Voraussetzung, dass der Nennwert grösser als Null ist. Unverändert bleibt das Mindestkapital von Franken 100 000, neu jedoch definiert der Bundesrat zulässige ausländische Währun-



Kapitalveränderungen bisher und neu im Überblick.

gen. D.h. eine Liberierung des Aktienkapitals in gewissen Fremdwährungen wird möglich sein. Eine Umrechnung in Schweizer Franken benötigt es aber für Steuerzwecke nach wie vor.

RESERVEN/RÜCKZAHLUNGEN

Die Reserven werden neu geregelt, wobei insbesondere die Begriffe an das geltende Rechnungslegungsrecht angeglichen wurden. Gleichzeitig ergänzt wurde dabei die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven, welche nur noch mit Schutzvorschriften möglich ist. Das bedeutet konkret, dass eine Rückzahlung an die Aktionäre nur dann zulässig ist, wenn ein zugelassener Revisionsexperte gestützt auf die Bilanz dies schriftlich bestätigt. Damit wird eine neue gesetzliche Spezialprüfung im Gesetz verankert, welche Kosten im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven ab 2023 mit sich bringt. Ebenfalls zu erwähnen gilt es, dass eine zweite Reserven zuweisung, wie wir sie heute kennen, ganz wegfällt.

ZWISCHENDIVIDENDEN

Mit dem neuen Aktienrecht wird es möglich sein, Dividenden aus Gewinnen des laufenden Jahres auszuschütten (sog. «Interimsdividenden»). Notwendige Voraussetzung für eine solche Ausschüttung ist ein unterjähriger Zwischenabschluss, der nach denselben Grundsätzen, wie der reguläre Jahresabschluss zu erstellen ist. Im Grundsatz muss die Revisionsstelle den Zwischenabschluss prüfen. Sofern jedoch sämtliche Aktionäre

der Ausschüttung zustimmen, kann auf eine Prüfung verzichtet werden. Im Fall eines Opting-out ist ebenfalls keine Prüfung erforderlich.

DAS KAPITALBAND

Gesellschaften können in ihren Statuten ein Kapitalband vorsehen, welches +/- die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals umfasst. Dies erlaubt dem Verwaltungsrat, während einer Dauer von längsten fünf Jahren, innerhalb des Kapitalbandes das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen. Gesellschaften die von der Möglichkeit eines Kapitalbandes Gebrauch machen, können auf die eingeschränkte Revision nicht verzichten.

DER NEUE ARTIKEL 725

Gemäss geltendem Recht hat der Verwaltungsrat Handlungspflichten im Zusammenhang mit dem hälftigen Kapitalverlust oder Überschuldung. Neu werden im Art. 725 OR zwei weitere Pflichten festgehalten: die drohende Zahlungsunfähigkeit sowie die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen. Während Letzteres als bisherige bilanzielle Aufwertung gemäss Art. 670 OR bekannt war, ist die drohende Zahlungsunfähigkeit ein vollständiges Novum. Es besteht einerseits eine grosse Herausforderung genügend früh zu erkennen, wann eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, andererseits gilt es von der Revisionsstelle den vom Verwaltungsrat zu erstellende Liquiditätsplan über die nächsten 12 Monate zu plausibilisieren. ■

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

REFRESHER BAD RAGAZ

24./25. OKT. 2022 IM GRAND RESORT BAD RAGAZ

Vertiefte Vermittlung der besten Themen des Jahres in Halbtagesblöcken. Sie können aus acht verschiedenen Themen vier auslesen und sich so Ihr Seminarprogramm zusammenstellen. In den gedruckten Kongressunterlagen finden Sie alle acht Themen. Die Referierenden stehen Ihnen zudem für kostenlose und vertrauliche Einzelgespräche zur Verfügung!

Individueller, praxisbezogener und besser kann eine Weiterbildungsveranstaltung nicht sein.

FACHKONGRESS STEUERN BAD RAGAZ

27./28. Okt. 2022 im Grand Resort Bad Ragaz

Das Jahrestreffen der Steuerfachleute aus der KMU-Treuhandbranche. Halbtages-Workshops mit 2 – 3 Workshopleitenden, die verschiedene Sichtweisen vertreten und mit Referaten über aktuelle Steuerfragen.

Wenn Sie wollen, können Sie eine ganze Bildungswoche in einmaliger Umgebung im Grand Resort Bad Ragaz buchen! Nicht verpassen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/jahresprogramm/>